



Öffentliche Bekanntmachung

gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 08. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151).

Antrag nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz vom 06.05.2024 zum Neubau des Straßendurchlasses „Sundernstraße“ für das Gewässer Eixer Grenzgraben

Die Stadt Peine beantragt die wasserrechtliche Genehmigung gemäß § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für den Neubau des Straßendurchlasses und die damit einhergehende abschnittsweise Umgestaltung des Gewässers Eixer Grenzgraben.

Der aktuell vorhandene Straßendurchlass ist stark beschädigt. Aus Gründen der Verkehrssicherheit ist eine Sanierung dieses „Straßenbauwerks“ erforderlich. Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten wird der alte Durchlass vollständig verfüllt, ein neuer Straßendurchlass eingebaut und das Gewässer dazu abschnittsweise umgestaltet. Der alte Zulaufbereich wird zu einem Hochwasserrückhalteraum umgestaltet und rekultiviert.

Die Unterlagen gemäß § 7 Abs. 4 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wurden am 06.05.2024 per E-Mail als Bestandteil des Antrages eingereicht. Die hier dokumentierte Prüfung erfolgte innerhalb der sechswöchigen Prüffrist gem. § 7 Abs. 6 UVPG.

Gemäß § 7 Abs. 1 UVPG in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 13.18.1 UVPG ist für das hier beantragte wasserwirtschaftliche Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen, bei der die Notwendigkeit zur Durchführung einer Umweltverträglichkeit zu überprüfen ist.

Die Prüfung der örtlichen Gegebenheiten hat ergeben, dass die geplante Maßnahme im LSG PE 00023 „Fuhseniederung“ liegt. Infolge dessen wurde weiterhin geprüft, ob durch das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen entstehen können, die die Schutzziele des Gebietes betreffen.

Die Prüfung hat ergeben, dass keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Lediglich während der Bauphase ist mit Störungen durch Lärm und Baustellenverkehr zu rechnen. Diese beschränken sich jedoch auf das unmittelbare Umfeld der Baumaßnahme, die überwiegend im Bereich des Straßenkörpers stattfindet. Das gewählte Bauverfahren, die Verlegung von Rohrsegmenten in einem verbauten Graben, trägt entscheidend dazu bei, den Eingriff gering zu halten und Beeinträchtigungen auf ein Minimum zu reduzieren.

Nach sorgfältiger Prüfung komme ich zu dem Ergebnis, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Diese Entscheidung wird hiermit gem. § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG bekannt gegeben. Die Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag

gez.
Wemmel